UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Rannersdorf III

TEILGUTACHTEN FORST-UND JAGDÖKOLOGIE

Verfasser:
Dipl.-Ing. Rafael Buchacher

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-91

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Vorhabensbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW,
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW,
- · Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- · Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel,
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

Bestandsanlagen:

Anzahl/Type 4 Vestas V90-2.0 MW

Baujahr 2005

Rotordurchmesser 90 m

Nabenhöhe 105 m

Gesamtleistung Rückbau 8,0 MW

Änderungsvorhaben

Anzahl/Type 4 Nordex N149/5.X

Rotordurchmesser 149 m

Nabenhöhe 164 m

Gesamthöhe 238,6 m

Nennleistung 5.700 kW

Gesamtleistung 22,8 MW

Netzableitung 30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya

Netzbetreiber Netz NÖ GmbH

Einspeisung/Messung Netzebene 4

Als <u>bautechnische Vorhabensgrenze</u> ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höherrangigen Straßen B7 und B47 zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert.

Die Netzableitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die <u>elektrotechnische</u> Eigentums- also auch bautechnische <u>Vorhabensgrenze</u> für die Netzableitung bilden.

Standortgemeinden

Gemeinde Hauskirchen WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04,

30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Wilfersdorf WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03,

30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Großkrut

30 kV Netzableitung

Gemeinde Neusiedl/Zaya

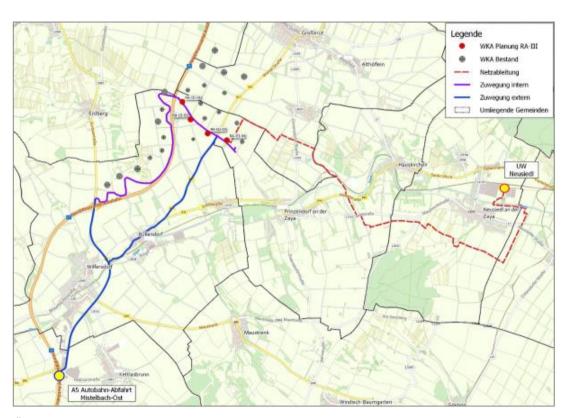
30 kV Netzableitung

Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf

30 kV Netzableitung

Verwaltungsbezirke

Gänserndorf und Mistelbach



Übersichtslageplan Windpark Rannersdorf III mit Zuwegung und Netzableitung

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

- (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikatio-

nen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Verwendete Einreichunterlagen:

- 1. Vorhabensbeschreibung (B1 01)
- 2. Pläne (B2)
- 3. Umweltverträglichkeitserklärung (D1 01)
- 4. Fachbeitrag Schall (D3 02b)
- 5. Fachbeitrag Schatten (D3 01)
- 6. Fachbeitrag Pflanzen Tiere Lebensräume (D3 03)
- 7. Fachbeitrag Wildökologie (D3 03a)

Verwendete Rechtsliteratur:

- 1. Forstgesetz 1975
- 2. NÖ Forstausführungsgesetz
- 3. NÖ Jagdgesetz 1974
- 4. U.a.

Verwendete Fachliteratur:

- HOCHBICHLER E., BAUMGARTNER L., SCHUSTER K., SARLINGER F., ENGLISCH M., HAGEN R. und WOLFSLEHNER G. (2015): Waldbauliche Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in Niederösterreich. Institut für Waldbau, Universität für Bodenkultur, Wien und im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft; 246 Seiten.
- LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G., STEJSKAL-TIEFENBACH, M. 2018: Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich. Technischer Bericht, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung, Wien. 134
- 3. SKEMPF N. und HÜPPOP O. (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere. Journal für Ornithologie 137.
- 4. FREY-ROOS F. und SUPPAN F. (2017): Auseisung von Wildtier-Wanderkorridoren als Grundlage zur Darstellung in NÖGIS und in regionalen Raumordnungsprogrammen. Universität für Bodenkultur Wien.

- SUPPAN F. und FREY-ROOS F. (2020): ConNat Connecting Nature.
 ConNat::Institut für Geomatik::Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur
 (RALI)::BOKU (abgerufen am 21.12.2022).
- 6. POHLMEYER K. und MENZEL C. (2001): Projekt "Windkraftanlagen"; Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen. Abschlussbericht, Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover; 99 Seiten.
- WALDENTWICKLUNGSPLAN (2008): Teilplan Gänserndorf Mistelbach. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft/Landesforstdirektion und Bezirksforstinspektion Gänserndorf.
- 8. FRIEDEL T. und FREY-ROOS F (2015): Forschungsbericht Raumnutzung des Rotwilds (Cervus elaphus) im Windparkgelände Kettlasbrunn. Universität für Bodenkultur Wien.
- 9. WALDFLÄCHENAUSSTATTUNG-BILANZ 2015 2024 für Mistelbach. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft/Landesforstdirektion.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 4:

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch

Flächeninanspruchnahme.

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für die Windenergieanlagen-Standorte wird kein Wald im Sinne des ForstG 1975 in Anspruch genommen. Die Windenergieanlagen selbst kommen durchwegs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu liegen.

Für die Errichtung des Windparks Rannersdorf III ist laut Einreichoperat eine dauerhafte Rodung für die Verlegung eines Kabels im Bereich einer Windschutzanlage notwendig. Die Rodungsfläche kommt in der Katastralgemeinde Ebersdorf an der Zaya am Grundstück 1348 zu liegen. Die Verlegung erfolgt mittels Spülbohrverfahren, womit eine Beeinträchtigung des Baumbestandes minimiert wird.

Das Ausmaß beträgt gemäß dem Rodungsplan und den Angaben in der Vorhabensbeschreibung 25 m².

Gutachten:

Die rodungsgegenständlichen Waldflächen liegen in einem Bereich, für welchen im gültigen Waldentwicklungsplan (WEP-Teilplan für Gänserndorf und Mistelbach – Amt der NÖ

Landesregierung, genehmigt durch das BMLFUW im Oktober 2008) eine hohe Wertigkeit hinsichtlich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen wurde.

Die Schutzfunktion der Waldflächen im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt insbesondere in der Windbremsung, Klimaausgleich und im Bodenschutz (Schutz vor Winderosion). Dies wird durch die WEP-Kennzahl 331 für die Funktionsfläche 1 (Leitfunktion: Schutzfunktion) ausgedrückt. Die Wohlfahrtsfunktion ergibt sich aus der ausgleichenden Wirkung des Waldes auf das Klima und dem Wasserhaushalt. Die betroffenen Waldflächen haben einen hohen klimatischen Einfluss auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insbesondere während Hitzeperioden sorgen vor allem Wälder durch ihre Verdunstung für eine Dämpfung der Extreme.

Laut Waldflächenbilanz 2015 -2024 beträgt die Waldausstattung in der KG Ebersdorf an der Zaya 3,5 % (17,37 ha). In der betroffenen KG nahm die Waldausstattung im Betrachtungszeitraum etwas ab. In der Region ist somit der Waldanteil als sehr gering zu betrachten

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Pariser Abkommen, Nationaler Energie- und Klimaplan, Ewirtschafts- und Organisationsgesetz, EU-Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

Aufgrund der Verlegung des Erdkabels mittels Spülbohrverfahren kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Baumbestandes. Fällungen sind für die Verlegung nicht notwendig. Bei entsprechender Tiefe der horizontalen Bohrung ist auch nicht mit einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Wurzelraumes bzw. des Waldbodens zu rechnen. Somit kommt es

nicht zu einer Verringerung der Wirkungen des Waldes. Die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung ist daher aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig.

Auflagen:

 Im Bereich der Windschutzanlag auf Grundstück 1348, KG Ebersdorf an der Zaya, ist das Erdkabel mindestens in 3 m Tiefe zu verlegen.

Risikofaktor 5:

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch

Schattenwurf

Fragestellungen:

- 1. Werden durch den Schattenwurf der Untergrund und Boden inkl. Fläche beeinflusst und wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Untergrunds und Bodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
- 2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aus dem Schattenwurfgutachten (D3.01) kann entnommen werden, dass der mögliche Einwirkungsbereich des Schattens der gegenständlichen Windenergieanalgen mit 1.836 m angenommen werden kann. Im Einflussbereich der Anlagen befinden sich Waldflächen, womit dementsprechend potenzielle Schattenwurfbereiche für den Wald gegeben sind.

Für das gegenständliche Vorhaben wurden an den nächstgelegenen Wohnbauten 8 repräsentative Immissionspunkte festgelegt. Durch das geplante Vorhaben kommt es bei einem Immissionspunkt zu einer Überschreitung des Richtwertes von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr durch die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer. Um die Grenzwerte einzuhalten, ist durch den Betreiber die Verwendung eines Schattenwurfmoduls mit Lichtsensor bei Anlage RA-III-04 vorgesehen (D03.01).

Gutachten:

Der Bereich des Kernschattens erstreckt sich in einem halbkreisförmigen Segment nörd-

lich jeder WEA, wobei sich die Dauer der Beschattung eines Messpunktes mit

zunehmender Entfernung verringert. Im Vergleich zur maximalen Sonnenscheindauer von

1.800 bis 2.000 Stunden pro Jahr erscheint die temporäre Beschattung für das Pflanzen-

wachstum vernachlässigbar, zumal eine seitliche Besonnung ja durchaus weiterhin

gegeben ist. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf den betreffen-

den Flächen für die stockenden Bestände Lichtverfügbarkeit kein Minimumfaktor ist.

Starke Besonnung von Waldböden kann im Gegenteil negative Auswirkungen auf das

Bestandesinnenraumklima haben und zur Verhagerung der Böden führen. Dies ist auch

mit ein Grund dafür, dass in der Regel Wälder auf schattigen Nordhängen wüchsiger sind

als solche in südexponierten Lagen.

Die Beschattung von Waldböden ist im Wesentlichen vom Kronenschluss des darauf

stockenden Bestandes abhängig. In geschlossen Waldbeständen kommt praktisch kaum

direktes Sonnenlicht auf den Waldboden. Selbst auf Kahlschlägen befindet sich auf Grund

der forstgesetzlichen Bestimmungen meist in unmittelbarer Nähe ein Waldbestand mit

entsprechender Wuchshöhe, der Schatten auf die Kahlflächen wirft. Dies ist auch aus

verjüngungsökologischer Sicht sinnvoll, da hierdurch das extreme Kahlflächenklima

abgemildert und auch das Aufkommen von Halbschatt- und Schattbaumarten ermöglicht

wird. Die Methoden des modernen Waldbaues trachten danach, den Waldboden - wenn

überhaupt nur sehr kurzfristig unbeschattet zu belassen, um die beschriebenen negativen

Auswirkungen zu starker Besonnung hintanzuhalten.

Die Beeinträchtigungen des Waldbodens werden daher aus forstfachlicher Sicht unter

Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer als vernachlässigbar bewertet und es

werden daher keine Auflagen betreffend Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen

vorgeschlagen.

Risikofaktor 23:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird durch den Schattenwurf die Forstökologie beeinflusst? Wie werden die erwarte-

ten Beeinträchtigungen der Forstökologie unter Berücksichtigung der gegebenen

Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und

Vorkehrungen bewertet?

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 5 betreffend "Beeinträchtigung von Untergrund und Boden

durch Schattenwurf".

Gutachten:

Im Falle der vorliegenden Bestände stellt Lichtverfügbarkeit während der Vegetationsperi-

ode grundsätzlich keinen Minimumfaktor dar. Eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft in

der Bau- und Betriebsphase ist unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer

aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Auflagen betreffend Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht

vorgeschlagen.

Risikofaktor 24:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnah-

me

Fragestellungen:

1. Wie wird der Verlust von Waldflächen aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im

Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung und der Funktionen des Waldes (Schutz-

funktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), der Waldflächenausstattung, Waldflächenverteilung und Waldflächendynamik?

- 2. Wie ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung für die einzelnen zur Rodung beantragten Grundflächen zu bewerten? Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung?
- 3. Ist das öffentliche Interesse am Vorhaben in den Einreichunterlagen plausibel und nachvollziehbar begründet?
- 4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
- 6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?
- 7. Welche Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 4 betreffend "Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme"

Gutachten:

Siehe Gutachten und Maßnahmenempfehlung zu Risikofaktor 4 betreffend "Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme"

Risikofaktor 25:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Zerschneidung der

Landschaft

Fragestellungen:

- 1. Wird durch Zerschneidung der Landschaft die Forstökologie beeinträchtigt?
- 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorge-

schlagen?

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 4 betreffend "Beeinträchtigung von Untergrund und Boden

inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme"

Gutachten:

Durch die Errichtung der gegenständlichen Windenergieanlagen kommt es nicht zu einer

Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung oder Barriere-

wirkung, wie beispielsweise beim übergeordneten Straßenbau, der ganze Waldkomplexe

voneinander abschneiden bzw. unzugänglich machen kann. Demgegenüber bleibt im

gegebenen Fall die bestehende Bestandes- und Erschließungsstruktur im Wesentlichen

erhalten. Die freie Zugänglichkeit der umliegenden Bestände wird durch das Vorhaben

nicht eingeschränkt.

Aus forstfachlicher Sicht kommt es zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der

Forstökologie und Forstwirtschaft durch Zerschneidung der Landschaft, weswegen auch

keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Risikofaktor 26:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Werden das Wild bzw. die Jagdökologie durch Lärmimmissionen aus der Errichtung

und dem Betrieb der Anlagen beeinflusst?

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und

Vorkehrungen bewertet?

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Gemäß Fachbeitrag Schall (D3.02b) wurden 8 repräsentative Immissionspunkte in der Wohnnachbarschaft des gegenständlichen Windparks zur Ermittlung der Schallausbreitung in der Betriebsphase ausgewählt. Die im Gutachten dokumentierten Berechnungsergebnisse zeigen, dass die kumulativen Schallimmissionen in der Betriebsphase unter Verwendung der schalloptimierten Betriebsweise die Zielwerte für die Nachtzeiträume bei keinem Immissionspunkt überschreiten. Der Einsatz von schallreduzierenden Betriebsmode ist somit im Nachtzeitraum vorgesehen, wobei im Tages- und Abendzeitraum die Anlagen im leistungsoptimierten Modus betrieben werden. Die im Schallgutachten enthaltenen Schallrasterkarten zeigen, dass der gegenständliche Windpark in einem Bereich errichtet wird, der schon von bestehenden benachbarten Windparks bezüglich Lärmimmissionen stärker beeinflusst ist. Auch sei angemerkt, dass die geplanten Windenergieanlagen die alten Anlagen vom Windpark Rannersdorf I ersetzen und somit zum jetzigen Zeitpunkt schon eine Belastung hinsichtlich Schallimmission vorhanden ist.

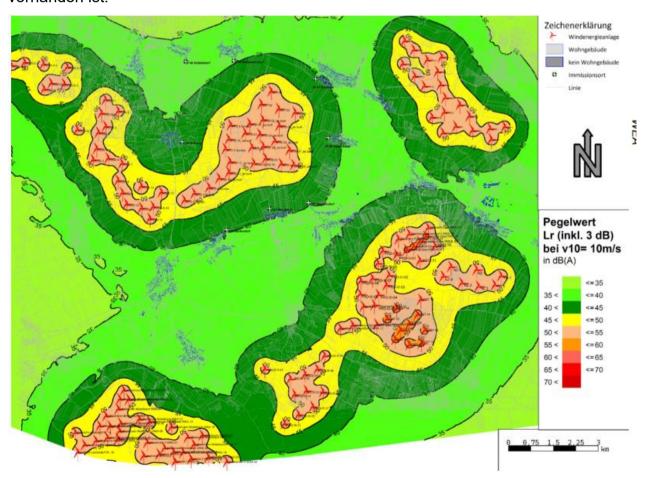


Abbildung 1: Rasterlärmkarte der kumulierten Schallimmissionen für den Nachtzeitraum (Einlage D3.02b).

In der Bauphase wird zur Realisierung des Windparks die Anlieferung der Bauteile vor allem über die umliegenden Landesstraßen B7 und B47 abgewickelt. Ab Erreichen des Windparkareals wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz verwendet (Einlage B1.01). In der Bauphase ist mit insgesamt ca. 14.122 LKW-Fahrten zu rechnen, wobei die durchschnittliche Anzahl an Fahrten bei 73 Fahrten pro Tag liegt (Einlage B1.01).

Durch das Bauvorhaben sind insbesondere die Genossenschaftsjagden Ebersdorf und Rannersdorf betroffen. Vorkommende Wildarten sind in erster Linie Niederwild wie Rehe, Hase und Fasan. An Haarraubwild kommen Fuchs, Dachs und diverse Marderartige vor. Die Abschusslisten der letzten 5 Jahre weisen darauf hin, dass Rot- und Schwarzwild nicht als Standwild in der näheren Umgebung der Anlagenstandorte vorkommt.

Gutachten:

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt in ganz unterschiedlicher Weise von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- bzw. Rudelgröße, von der Brutphase bzw. dem Führen von Jungtieren, weiters vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich empfindlichste reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeitsschwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Für Rebhühner beispielsweise, wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Windenergieanlagen in der Betriebsphase Mittelungspegel von mehr als 47 dB(A) zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die im unmittelbaren Bereich um die WEA neu entstehenden Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten (Herausnahme der Fundamentbereiche aus der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung) die Attraktivität für Wildtiere so weit erhöhen, dass auch diese höheren Schallpegel in unterschiedlicher Art und Weise in Kauf

genommen werden. Empirische Untersuchungen und Erfahrungen von Experten zeigen,

dass in der Praxis neben Säugern auch Vögel grundsätzlich dauerhaft nicht durch akusti-

sche Reize zu vergrämen sind.

Während der Bauphase treten akustische Reize in Form von Lärm stets in Zusammen-

hang mit optischen Reizen der sich bewegenden Maschinen und arbeitenden Menschen

auf. Durch diese Störungen wird es bei den Wildtieren zu Veränderungen bzw. Verschie-

bungen von Reviergrenzen, Territorien und Wechseln, zur temporären Verlagerung von

Äsungsflächen sowie zur alternativen Wahl von Einständen kommen.

Zusammenfassend wird aus jagdfachlicher Sicht festgestellt, dass während der Bauphase

durch Lärm und Bauarbeiten das jagdbare Wild und somit auch die Jagdwirtschaft in

Abhängigkeit von der Entfernung der zu errichtenden Windenergieanlage bzw. den Zu-

fahrtswegen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Zur Verringerung der Störwirkung ist aus jagdfachlicher Sicht während der Bauphase eine

ohnehin antragsgegenständliche überwiegende Beschränkung der Transport- und Bauar-

beiten auf die Tageszeit und auf Arbeitswochentage vorzusehen. Dadurch bleiben die

jagdwirtschaftlich und wildökologisch sensiblen Dämmerungs- und Nachtzeiten weitge-

hend unbeeinträchtigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Lärmimmis-

sionen aus jagdfachlicher Sicht eine untergeoordnete Rolle spielen, da sie gemeinsam mit

Geräuschen durch Wetterphänomene (Wind, Niederschlag) sowie land- forstwirtschaftli-

chen bzw. außerland- und forstwirtschaftlichen Verkehr inklusive Freizeitnutzung auftreten.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher keine vorgeschlagen.

Risikofaktor 27:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Schattenwurf

Fragestellungen:

- 1. Werden das Wild bzw. die Jagdökologie durch den Schattenwurf beeinflusst?
- 2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Wildes bzw. der Jagdökologie unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
- 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 5 betreffend "Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Schattenwurf"

Gutachten:

Wildtiere verfügen in der Regel über ein entsprechendes Territorium oder ein Streifgebiet, in dem sie sich – üblicherweise zum Nahrungserwerb – bewegen. Der Rotor der Windenergieanlage verursacht unter gewissen Sonnenstandbedingungen einen bewegten periodischen Schatten. Dieser bewegte Schattenwurf oder die Bewegung der Rotorblätter können zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Wildtieren führen. Somit ist auch im gegenständlichen Fall zu erwarten, dass Territorien durch Schattenwurf – wenn auch geringfügig - beeinflusst werden. Betreffend den Kernschatten wird grundsätzlich vorausgeschickt, dass jeder Einfluss in Anbetracht der nur kurzen Schattenwurfdauer als gering einzustufen ist. Jedoch könnte es sein, dass Wildtiere den beschatteten Bereich verlassen (denkmöglich an einem sonnigen aber kalten Tag) oder aber den Schatten bewusst aufsuchen (Schutz vor großer Hitze; geringere Sichtbarkeit für Feinde).

Da das Wild durch den Schattenwurf in seinem Verhalten innerhalb der jeweiligen Jagdgebiete kaum beeinträchtigt wird, stehen für die Jagdwirtschaft nach Errichtung der Windenergieanlagen und trotz Schattenwurfs die gleichen Wildarten im Wesentlichen in der gleichen Wilddichte zur Nutzung zur Verfügung. Da der Schattenwurf hinsichtlich der Tageszeit zumeist außerhalb der für die Jagdwirtschaft besonders interessanten Dämmerungsphasen stattfindet, werden die Beeinträchtigungen des zu diesen Zeiten verstärkt auftretenden Wildes und der Jagdwirtschaft durch den Schattenwurf aus jagdfachlicher Sicht als gering bis vernachlässigbar bewertet.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher keine vorgeschlagen.

Risikofaktor 28:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnah-

me

Fragestellungen:

1. Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben das Wild bzw. die Jagdökologie beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

- 2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 3. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
- 4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Insgesamt werden für den Windpark Rannersdorf III Flächen im Ausmaß von 53.555 m² in Anspruch genommen (ohne Rotor-Luftraum), wobei 8.378 m² permanent für den Neubau von Zufahrten, Fundamente, Baubereiche und Böschungen verbaut werden. Flächen der abzubauenden Bestandsanlagen von insgesamt 2.274 m² werden wieder rekultiviert. Durch die Flächeninanspruchnahme sind hauptsächlich die Genossenschaftsjagden Ebersdorf und Rannersdorf betroffen (Einlage B1.01).

Gutachten:

Die tatsächliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist in Bezug auf die Jagdwirtschaft als gering zu werten, da sowohl im Bereich der WEA-Fundamente als auch im Bereich der Zuwegung (Ertüchtigung bestehender Erschließung) inkl. Kabeltrasse ein oberflächlich wahrnehmbarer Flächenverlust nur teilweise in Erscheinung tritt und somit diese Flächen jagdwirtschaftlich weiterhin nutzbar bleiben. In Relation zur

Jagdgebietsfläche ist der dauerhafte Flächenverlust von untergeordneter Bedeutung. In Hinblick auf die notwendige Erschließung wird auf bestehende Wege zurückgegriffen und es werden diese den logistischen Bedürfnissen entsprechend adaptiert bzw. ergänzt.

Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft und der jagdbaren Wildarten durch Flächeninanspruchnahme als gering zu beurteilen.

Auflagen:

1. Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

Risikofaktor 29:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Zerschneidung der

Landschaft

Fragestellungen:

- 1. Werden durch die Zerschneidung der Landschaft das Wild bzw. die Jagdökologie beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
- 2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 3. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
- 4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen allesamt in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich, welcher nur von wenigen Windschutzgürteln durchzogen ist. Westlich des geplanten Windparks befindet sich die Autobahn A5. In der näheren Umgebung besteht für das Wild an vier Unterführungen die Möglichkeit, die Autobahn zu queren. Der geringste Abstand zwischen Unterführung und Windenergieanlage beträgt ca. 280 m.

Im Süden und im Osten der geplanten Standorte verlaufen die Straßen B47 und die B48, bei welchen es regelmäßig zu Fallwild kommt. Das Projektgebiet und die nähere Umgebung wird bereits für die Stromerzeugung durch Windenergie genutzt.

In der näheren Umgebung der geplanten Standorte befinden sich keine regionalen oder überregionalen Wildtierwanderkorridore (NÖ-Atlas, abgerufen am 26.09.2025). Erst in ca. 6 km Entfernung verläuft der regionale Zistersdorf Korridor südlich vom Projektgebiet.

Gutachten:

Durch Errichtung und Betrieb des gegenständlichen Windparks kommt es aus Sicht des am Boden lebenden Haarwildes zu keiner Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung mit Verlust von Wechseln bzw. Lebensraumteilen, wie etwa beim Straßenbau. Auch das jagdbare Federwild wird aller Voraussicht nach nicht wesentlich gestört. Eine Zerschneidung des Luftraumes findet nicht statt. Sowohl das Standwild (über das ganze Jahr im Projektgebiet lebend) als auch die Jagdausübungsberechtigten werden sich an den Betrieb der Windenergieanlagen veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Dies wird in Form einer unterschiedlichen Raumnutzung durch Wild und Jagd erfolgen.

Eine Beeinträchtigung der Funktion der Wildquerungseinrichtungen wird langfristig nicht erwartet, da die Abstände zu den gegenständlichen Windenergieanlagen mindestens 280 m betragen und sich bei den vorkommenden Wildarten mit der Zeit ein Gewöhnungseffekt an die Windenergieanlagen einstellt. Der regionale Zistersdorf Korridor befindet sich ebenfalls weit genug entfernt, dass hier keine negativen Effekte durch die Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Aufgrund der bereits vorhandenen Einwirkungen auf das Projektgebiet durch die bestehenden Windenergieanlagen, der Siedlungsgebiete und der erwähnten Straßen ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Wildes bzw. der Jagdökologie durch das gegenständliche Vorhaben als gering bzw. als vernachlässigbar zu beurteilen.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden keine vorgeschlagen.

Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Forst- und Jagdökologie, bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen, als gering zu beurteilen.

Dipl.-Ing. Rafael Buchacher

Amtssachverständiger für Forst- und Jagdökologie

26.09.2025